

**Satzung der Gemeinde Pirk
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Pirk folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder	130,00	Euro	für 20 Jahre
b)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	420,00	Euro	für 25 Jahre
c)	eine Doppelgrabstätte	780,00	Euro	für 25 Jahre

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt für

a)	ein Urnengrab	780,00	Euro	für 25 Jahre
b)	Urnenstele	780,00	Euro	für 25 Jahre
c)	Urnenwand	780,00	Euro	für 25 Jahre

(3) Für eine Verlängerung von Grabnutzungsrechten die anteilige Gebühr erhoben, die sich nach den Absätzen 1 – 2 ergibt.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhaus

Die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) beträgt für

eine Belegung 180,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) Ausheben und Schließen eines Normalgrabes | 300,00 Euro |
| b) Ausheben und Schließen eines Normalgrabes bei Urnenbestattung | 85,00 Euro |
| c) Ausheben und Schließen eines Kindergrabes | 120,00 Euro |
| d) Grabarbeiten einschließlich Vertiefung | 370,00 Euro |
| e) Leichenwärterdienste bei Beerdigung/Verabschiedung | 35,00 Euro |
| f) Träger für Beerdigung | 210,00 Euro |
| g) Träger für Verabschiedung | 140,00 Euro |
| h) Träger für Urnenbeisetzung | 70,00 Euro |
| i) Exhumierung einer Leiche zuzüglich zu Grabarbeiten | 160,00 Euro |
| j) Gebeinesammlung zuzüglich zu Grabarbeiten | 100,00 Euro |
| k) falls bei Grabarbeiten Kompressor erforderlich ist pro Stunde | 20,00 Euro |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2014 außer Kraft.

Pirk, den 24.11.2021

(S)

Schaller
1. Bürgermeister